

Fördergrundsätze für den internationalen Austausch im Bereich von Kunst und Kultur

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 44 BayHO, Art. 43, 48, 49 und 49 a Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz, Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO und Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P) Zuwendungen zur Förderung des internationalen Austauschs im Bereich von Kunst und Kultur.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Zweck dieser Förderung ist die nachhaltige Förderung und reelle Sichtbarmachung bayerischer Kultur im Ausland sowie die Ermöglichung kulturpolitischer Akzentsetzung in diesem Bereich. Dies soll durch die Gewährung von Zuschüssen für den internationalen Austausch im Bereich von Kunst und Kultur bewirkt werden.

2. Antragsteller

Zuwendungen können von staatlichen Kultureinrichtungen und nichtstaatlichen Kulturträgern beantragt werden. Nicht gefördert werden Projekte von Einzelpersonen und kommerziellen Veranstaltern.

3. Fördergegenstand

3.1 Gegenstand der Förderung sind internationale Gemeinschaftsprojekte von staatlichen Kultureinrichtungen sowie von nichtstaatlichen Kulturträgern mit Sitz in Bayern, die

- die Präsentation bayerischer Kultur im Ausland,
- die Präsentation ausländischer Kultur in Bayern und
- gemeinsame Projekte bayerischer und ausländischer Künstler im In- und Ausland beinhalten.

3.2 Gefördert werden Projekte aus den Kunstsparten Musik, Literatur, bildende Kunst und darstellende Kunst. Bei nichtstaatlichen Projektträgern wird eine Mindestzahl von teilnehmenden professionellen Künstlern von in der Regel fünf verlangt.

- 3.3 Vorrangig werden Projekte in und mit Ländern gefördert, zu denen noch kein hinreichender kultureller Kontakt besteht. Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann zeitlich beschränkt Prioritäten und Schwerpunkte bei der Förderung setzen, z.B. durch Benennung von bestimmten Länderschwerpunkten.
- 3.4 Eine Dauerförderung von Projektreihen ist aus diesen Mitteln nicht möglich.

4. Fördervoraussetzungen und Förderhöhe

- 4.1 Gefördert werden können nur Maßnahmen von überregionaler Bedeutung. Projekte im Zusammenhang mit Städtepartnerschaften, Benefizveranstaltungen und Studienfahrten werden nicht gefördert.
- 4.2 Eine Förderung setzt weiter voraus, dass eigene Einnahmen (z.B. Veranstaltungseinnahmen, Spenden) und sonstige Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. kommunale Zuwendungen) nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Eine gleichzeitige Förderung aus anderen staatlichen Förderansätzen (Mehrfachförderung) ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 4.3 Eine weitere Fördermöglichkeit für internationale Kulturprojekte besteht evtl. durch das Goethe-Institut.
- 4.4 Förderfähig sind Personal- und Sachkosten ohne Investitionskosten. Eine Förderung erfolgt bis maximal 30 % der förderfähigen Kosten, bei besonderem staatlichen Interesse bis maximal 50 % der förderfähigen Kosten. Der Zuschuss darf die Höhe des Fehlbetrags nicht überschreiten. Projekte mit Gesamtkosten unter 5.000 € werden grundsätzlich nicht gefördert.
- 4.5 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit dem Projekt vor der Entscheidung über den Zuschussantrag oder vor ausdrücklicher Zustimmung durch das Ministerium begonnen wird (vorzeitiger Maßnahmebeginn).

5. Antragsverfahren

Anträge sind schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars mit einer konkreten Projektbeschreibung einschließlich Zeitplan und einem Kosten- und Finanzierungsplan vor Beginn des Projekts beim Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst einzureichen.

6. Inkrafttreten

Diese vorläufigen Fördergrundsätze treten am 1. Januar 2012 in Kraft.